

**S a t z u n g**  
**zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile -**  
**Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der**  
**Gemeinde Leubsdorf**  
**mit den Ortsteilen Leubsdorf, Marbach, Schellenberg und**  
**Hohenfichte**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubsdorf am 30. September 1998 folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 28. August 2001:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume, Sträucher und Hecken einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Leubsdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 35 Zentimetern und mehr, sowie Obstbäume ab 90 Zentimetern gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt bzw. nicht eindeutigen Anordnungsverhältnissen oder einen größeren Abstand als 5 m gilt § 7 Abs. 1 Ziffer 1;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher von mindestens 3 Meter Höhe und freiwachsende Hecken von mindestens 4 Metern Länge und 3 Metern Höhe im Außenbereich sowie im Innenbereich.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume, Sträucher und Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume, Sträucher und Hecken im Wald im Sinne des Waldgesetzes;

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

(5) Unbeschadet dieser Satzung gilt ebenfalls das allgemeine Fäll- und Schnittverbot an Bäumen, Sträuchern und Hecken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 des SächsNatSchG für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freiberg beantragt werden.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sowie von offenen unverbauten Böden und deren Bodenfunktion beizutragen, ...

- 2 -

5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen, sowie die Erhaltung von Kleinstbiotopen,

6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

7. Lebensräume für Tiere zu erhalten.

**§ 3**

**Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume, Sträucher und Hecken sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbau führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume und Sträucher, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume und Sträucher führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. eine Baumscheibe von weniger als 100 Zentimetern Durchmesser zuzüglich Stammdurchmesser durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 100 Zentimetern Durchmesser zuzüglich Stammdurchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen, sowie Abfälle zu lagern oder abzulagern.
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder anzubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,

#### **§ 4**

#### **Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Sträucher und Hecken gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, bis max. 4,5 Meter ab Oberkante Straße ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und unterirdischen Kabel- und Rohrtrassen.

#### **§ 5**

#### **Pflegegrundsatz**

Die geschützten Bäume, Sträucher und Hecken sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

...

- 3 -

#### **§ 6**

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

#### **§ 7**

#### **Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

#### **§ 8**

#### **Gefahrenabwehr**

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen**

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume, Sträucher und Hecken ist pro angefangener 35 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Für gefällte, gerodet oder sonstwie zerstörte Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Meter Höhe ist mindestens die gleichgroße Fläche mit standortgerechten einheimischen Sträuchern oder Hecken nachzupflanzen.

- 4 -

(4) Die ausgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Leubsdorf mit Angabe des Pflanzstandortes spätestens der Frühjahrspflanzperiode (30.4.) anzuzeigen. Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht pflichtgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen vor ihr beauftragten durchgeführt werden.

(5) Ist die Ersatzpflanzung auf einem Grundstück des Antragstellers oder eines Dritten nicht möglich, kann die Gemeinde ein Grundstück für die Ersatzpflanzung zur Verfügung stellen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlung vornimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 51.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 1.1.2002 in Kraft.

Leubsdorf, den 1.11.2001

B ö r n e r  
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.